



# Bekanntmachung der Gemeinde Hofstetten

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs.1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB  
Der Gemeinderat Hofstetten hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 beschlossen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Hofstetten

## Gewerbegebiet Hofstetten – Süd mit der 1. Änderung

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (2. Änderung). Die Gemeinde Hofstetten begründet die 2. Änderung dahingehend:

Die Eigentümer der ausgewiesenen Flächen (Fl. Nr. 290 u. 290/1 Gem. Hofstetten) möchten auf dem Grundstück ein weiteres Gebäude errichten. Die geplante Änderung steht im Einklang mit der städtebaulichen Entwicklung von Hofstetten. Die Vergrößerung des Baufensters und die geplante Anordnung des Gebäudes ist städtebaulich vertretbar und führt zu keiner Beeinträchtigung der örtlichen Situation. Die Gemeinde Hofstetten möchte diese Bauabsicht unterstützen und hat sich entschlossen, mit dieser 2. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung zu schaffen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung beides in der Fassung vom 04.06.2025 liegen in der Zeit vom **24.06.2025 mit 28.07.2025**

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> unter der Gemeinde Hofstetten bei den Bekanntmachungen eingestellt.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und den Amtstafeln der Gemeinde Hofstetten am 13.06.2025  
abgenommen am .....  
Pürgen, den .....

Vogt



Pürgen, den 12.06.2025

i. A.

*Vogt*  
Vogt

Geltungsbereich Bebauungsplan Gewerbegebiet Hofstetten - Süd  
2. Änderung (schwarze Strichlinie)

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.

